

## **Evaluierung der Aufnahmebedingungen von unbegleiteten Minderjährigen in Hessen**

**Durchgeführt vom 15. - 17. März 2010**

durchgeführt von:

Niels Espenhorst und Thomas Berthold, Bundesfachverband unbegleitete minderjährige  
Flüchtlinge e.V. und Uta Rieger, UNHCR, Zweigstelle Nürnberg

### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Einleitung – Hintergrund und Vorgehen.....	2
2. Das Verfahren in Frankfurt.....	3
2.1. Ablauf des Verfahrens bei der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung.....	3
2.2. Inobhutnahme und Clearingverfahren.....	3
2.3. Altersfestsetzung bzw. -schätzung.....	4
2.4. Unterbringung.....	5
2.5. Vormundschaft/Pflegschaft.....	6
2.6. Aufenthaltsspezifische Regelungen.....	6
2.7. Physische und psychische Gesundheit.....	7
2.8. Schulbildung / Ausbildungssituation.....	7
2.9. Fachlicher Austausch und Zusammenarbeit .....	8
3. Das Verfahren in Gießen.....	8
3.2. Inobhutnahme und Clearingverfahren.....	8
3.3. Altersfestsetzung bzw. -schätzung.....	9
3.4. Unterbringung.....	9
3.5. Vormundschaft/Pflegschaft.....	10
3.6. Aufenthaltsspezifische Regelungen.....	10
3.7. Physische und psychische Gesundheit.....	11
3.8. Schulbildung / Ausbildungssituation.....	12
3.9. Fachlicher Austausch und Zusammenarbeit.....	12
4. Weitere Regelungen.....	12
4.1. Folgeunterbringungen / Verteilungen / Endplatzierung.....	12
4.2. Verfahren für unbegleitete Minderjährige, die keinen Asylantrag stellen.....	13
4.3. Dublin-Verfahren.....	13
4.4. Traumatisierung.....	14
4.5. Flughafenverfahren aus Sicht der kommunalen Einrichtungen und Behörden.....	14
5. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen.....	14
6. Anhang.....	16

## 1. Einleitung – Hintergrund und Vorgehen

Seit dem Jahr 2009 führen UNHCR Deutschland und der Bundesfachverband UMF in einzelnen Bundesländern Gespräche mit beteiligten Institutionen zur Situation von unbegleiteten Minderjährigen durch. Das Ziel ist eine Evaluation der Situation für unbegleitete Minderjährige in den einzelnen Bundesländern unter Berücksichtigung der verschiedenen Perspektiven der beteiligten Akteure auf die Situation im jeweiligen Bundesland.<sup>1</sup>

Hintergrund für die Bemühungen von UNHCR und dem Bundesfachverband ist das Fehlen von umfassenden Daten und einer systematischen Beschreibung des Zusammenspiels der jeweiligen Behörden, Betreuungseinrichtungen, Vormünder, Beratungsstellen und anderer Beteiligter beim Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Die Ergebnisse der Gespräche fließen regelmäßig in einen Bericht ein, der von UNHCR und dem Bundesfachverband UMF gemeinsam erstellt wird und der den momentanen Sachstand in dem jeweils untersuchten Bundesland widerspiegeln soll. Diese Zusammenfassung soll sowohl vorbildliche als auch verbesserungswürdige Abläufe aufzeigen. Die Berichte können zudem als Grundlage für weitere Gespräche dienen.

In Hessen war der inhaltliche Schwerpunkt der Evaluation die Inobhutnahme und das Clearingverfahren, respektive die aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten. Der Schwerpunkt wurde so gewählt, da die hessische Politik aufgrund des *Erlasses des Hessischen Sozialministeriums vom 17. Juni 2008 über die Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Flüchtlingen unter 18 Jahren in Hessen* (der sog. Clearingerlass) bundesweit viel Beachtung gefunden hat. Weitestgehend außen vor bleibt bei dieser Evaluation die Situation in den Folgeeinrichtungen der Jugendhilfe, in der die Jugendlichen im Anschluss an die Clearingphase untergebracht werden.

Vom 15. – 17. März 2010 wurden dazu Gespräche mit Vertreter/innen von zehn verschiedenen Institutionen geführt, dies waren (in der Reihenfolge der Gespräche):

- Valentin-Senger-Haus, Frankfurt/Main – Erstaufnahmeeinrichtung für unbegleitete Minderjährige in Frankfurt/Main
- Ausländerbehörde Stadt Frankfurt/Main
- Jugendamt Stadt Frankfurt/Main
- Institut für Traumabearbeitung Frankfurt/Main
- Landeskoordinatorin des Bundesfachverbands UMF
- Ausländerbehörde Gießen
- Jugendamt Gießen
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Außenstelle Gießen
- Verfahrensberatung in der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen
- Ergänzungspfleger, Frankfurt
- Kinder- und Jugendheim St. Stephanus – Clearinggruppe, Gießen

---

<sup>1</sup> Zunächst waren diese „Bundeslandbereisungen“ in das sogenannte ASQAEM-Projekt (Asylum Systems Quality Assurance and Evaluation Mechanism Project in the Central and Eastern European subregion) eingebettet, ein durch EU-Gemeinschaftsmittel gefördertes, in verschiedenen europäischen Staaten verankertes Projekt zur Qualitätssicherung im Asylverfahren. In Deutschland wurde dieses Projekt mit dem Schwerpunkt Asylverfahren von UMF durchgeführt und bezog auch die Rahmenbedingungen für UMF mit ein. Seit Beendigung der Projektlaufzeit Ende Februar 2010 laufen die Evaluierungen im Rahmen eines durch EFF, UNHCR, UNO-Flüchtlingshilfe und terre des hommes unterstützten Projektes weiter.

Die Gespräche dauerten in der Regel ein bis zwei Stunden und wurden schriftlich aufgezeichnet. Sie waren mittels eines offenen Leitfadens strukturiert, der u.a. folgende Themenblöcke umfasste: Erstkontakt, Inobhutnahme, Unterbringung, Altersfestsetzung bzw. -schätzung, Clearingverfahren, Vormundschaft, Gesundheit, Asylverfahren, Dublin-Verfahren. Grundsätzlich wurden bei allen Gesprächspartnern die gleichen Themen abgefragt, um die verschiedenen Positionen und Sichtweisen kennenzulernen.

Die Auswertung erfolgte nach inhaltlichen Gesichtspunkten aufbauend auf den Leitfragen. Den Leitfragen wurden die entsprechenden Aussagen zugeordnet und inhaltlich zusammengefasst, in der Regel ohne explizit die jeweiligen Quellen zu nennen - es geht vielmehr um die Darstellung des allgemeinen Verfahrens und die Gesamtsituation der Jugendlichen.

## **2. Das Verfahren in Frankfurt**

### **2.1. Ablauf des Verfahrens bei der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung**

In Frankfurt gibt es geregelte Zuständigkeiten für den Ablauf von Inobhutnahme, Clearing und Weiterverteilung bei der Einreise von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Der Ablauf ist Ergebnis eines langwierigen Konsultationsprozesses aller Beteiligten. Gemeinsame Arbeitsgrundlage ist der *Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 17. Juni 2008 zur Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Flüchtlingen unter 18 Jahren in Hessen*, der den sogenannten Clearingerlass vom 22.12.1998 ersetzt hat, der seit diesem Zeitpunkt in Hessen das Clearingverfahren für unbegleitete Minderjährige verbindlich geregelt hatte.

### **2.2. Inobhutnahme und Clearingverfahren**

Auf Grundlage des oben genannten Erlasses führt das Jugendamt Frankfurt die Inobhutnahme durch. Die Kinder und Jugendlichen kommen entweder als Selbstmelder direkt zur Clearingstelle des Jugendamtes oder zum Valentin-Senger-Haus, einer Aufnahmeeinrichtung unter der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt oder werden von der Polizei nach einem Zugriff, z.B. am Hauptbahnhof dorthin gebracht. Alle Behörden sind angewiesen, die unbegleiteten Minderjährigen dem Jugendamt zuzuführen, es hat die alleinige Zuständigkeit für die Inobhutnahme. Kinder und Jugendliche, die über den Flughafen kommen und denen im Flughafenverfahren die Einreise gestattet wird, werden in der Regel direkt zum Valentin-Senger-Haus gebracht. Es gibt in dem Verfahren keine unterschiedliche Behandlung von unter 16jährigen und über 16jährigen (nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz handlungsfähigen) Jugendlichen. Im Valentin-Senger-Haus werden Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 17 Jahren untergebracht, Ausnahmen können in Einzelfällen gemacht werden, wenn es sich um jüngere Geschwisterkinder handelt.

Gemäß des Erlasses erheben die Mitarbeitenden der Clearingstelle des Jugendamtes, soweit möglich, im Erstgespräch die Personalien des Minderjährigen unter Verwendung eines standardisierten Formulars und führen, soweit möglich, eine Einschätzung des Alters durch. Sie erfragen den Reiseweg und mögliche bestehende familiäre Bindungen, auch zu weitläufigeren Verwandten in Deutschland oder anderen Staaten, um klären zu können, ob eine Familienzusammenführung möglich und sinnvoll ist.

Das Erstgespräch mit dem Jugendlichen findet entweder direkt im Valentin-Senger-Haus oder beim Jugendamt statt. Im letzteren Fall findet direkt nach dem Erstgespräch ein Transfer in das Valentin-Senger-Haus statt. In diesem Aufnahmeheim werden die Kinder und Jugendlichen für die gesamte

Zeit des Clearingverfahrens untergebracht und versorgt. Da die Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen in den letzten Monaten gestiegen ist, wird in naher Zukunft eine neue Aufnahmegruppe eingerichtet werden, die zusätzliche Plätze zur Verfügung stellt.

Das Clearingverfahren findet in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Jugendamts Frankfurt in der Aufnahmeeinrichtung der AWO, dem Valentin-Senger-Haus statt. Die Mitarbeitenden des Jugendamtes führen hierzu regelmäßig mit den Jugendlichen Gespräche in einem eigenen Büro im Gebäude des Aufnahmeheims. Es besteht ein enger, fachlicher Austausch zwischen der Clearingstelle des Jugendamts und den Mitarbeitenden des Valentin-Senger-Hauses. Das Clearingverfahren beinhaltet die unverzügliche Mitteilung an das zuständige Familiengericht mit dem Hinweis, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu prüfen und anzuordnen (Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge, Bestellung eines Vormundes/ Pflegers), die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung, die Erhebung von Daten zu den sozio-kulturellen Hintergründen der Herkunftsfamilie, zum gesundheitlichen, physischen und psychischen Entwicklungsstand, zum schulischen Ausbildungsstand/Bildungsniveau, zu alltagspraktischen Fähigkeiten, zu asylrelevanten Gründen. Weiterhin wird das Kostenerstattungsverfahren gem. § 89 d SGB VIII eingeleitet, die Weiterleitung der/des Minderjährigen in eine Einrichtung der Jugendhilfe innerhalb Hessens geprüft und eingeleitet, die Herbeiführung der gesetzlichen Vertretung (Vormund/Pfleger) für Minderjährige beim Familiengericht am zukünftigen tatsächlichen Aufenthaltsort und die Beantragung der Entlassung aus der Vormundschaft/ Pflegerschaft beim zuständigen Familiengericht, so dass ein unproblematischer Übergang der Vormundschaft gewährleistet ist. Das Clearingverfahren sollte zwischen zwei und höchstens drei Monaten dauern.

### **2.3. Altersfestsetzung bzw. -schätzung**

Die Altersschätzung wird durch die Clearingstelle des Jugendamts in Form von Inaugenscheinnahmen und Gesprächen mit den Jugendlichen durchgeführt. Im Erlass des Hessischen Sozialministeriums wird die Aufgabe der Clearingstelle hierzu folgendermaßen beschrieben: „Beurteilung des psychischen und physischen Reifegrades des jungen Menschen und Einschätzung, ob es sich um eine minderjährige Person handelt; Beweisaufnahme im Sinne des § 21 SGB X mittels anliegendem Mustervordruck. In begründeten Fällen soll im Rahmen der Mitwirkungspflichten gem. § 60 ff. SGB X ein medizinisches Gutachten zur Altersschätzung eingeholt werden.“

Im Flughafenverfahren am Frankfurter Flughafen werden nach Angabe des Jugendamtes von der Bundespolizei keine Altersfestsetzungen mehr vorgenommen. Vielmehr wird in allen Zweifelsfällen das Jugendamt Frankfurt informiert, das eine eigene Einschätzung vornimmt. Dies sei in letzter Zeit zweimal vorgekommen.

Die Mitarbeitenden informieren die Jugendlichen mittels eines Dolmetschers über den Sinn und Zweck des Verfahrens. Sie belehren den Betroffenen, dass er zur Mitwirkung im Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch verpflichtet ist und dass eine unrichtige Altersangabe, aufgrund derer Jugendhilfe erbracht würde, ggf. einen Straftatbestand darstellen könne und dem Grunde nach eine Rückforderung der Kosten einer erbrachten Jugendhilfe möglich sei. Es sind in der Regel mindestens zwei Mitarbeitende sowie der Dolmetscher an den Gesprächen beteiligt.

In eindeutigen Fällen findet eine Alterseinschätzung im Erstgespräch statt. Sollten sich die Mitarbeitenden nicht sicher sein, erfolgt dennoch immer eine Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung. Die Altersschätzung wird dann im Rahmen des Clearingverfahrens vorgenommen. Dies kann unter Umständen bis zu 12 Wochen dauern.

Von dem Gespräch zur Altersschätzung wird eine Niederschrift angefertigt, in der neben den Per-

sonalien des Betroffenen die Namen der Mitarbeitenden des Jugendamtes angegeben sind, die das Gespräch führen. Die Mitarbeitenden des Jugendamtes bewerten die Altersangabe des Betroffenen insoweit, dass sie ausführen, ob die Altersangabe nach dem äußeren Erscheinungsbild, dem Verhalten der Person und weiteren Umständen, die im Einzelfall dann weiter ausgeführt werden, den tatsächlichen Verhältnissen entspricht oder nicht entspricht. In Zweifelsfällen kann auch das Familiengericht gebeten werden, ein medizinisches Altersfeststellungsverfahren anzuordnen bzw. eine eigene Anhörung durchzuführen.

Wird der /die Betroffene als volljährig eingestuft, wird kein Alter festgesetzt, sondern die Inobhutnahme beendet und sie/er wird über Widerspruchsmöglichkeiten und Hilfsmöglichkeiten für Erwachsene informiert und anschließend in die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge (Erwachsene und Familien) nach Gießen (HEAE) weitergeleitet. Der Sozialdienst der HEAE wird per Fax informiert und erhält auf diesem Weg auch die relevanten Unterlagen.

Im Jahr 2009 gab es bei 232 Inaugenscheinnahmen durch das Jugendamt Frankfurt 35 Fälle, in denen die Altersangabe nicht geglaubt wurde, sechs Betroffene gaben dabei nach dem Gespräch mit der Clearingstelle von sich aus an, volljährig zu sein. Medizinische Gutachten zur Altersschätzung wurden in keinem Fall eingeholt.

Die Mitarbeitenden im Jugendamt betonten, dass ihnen die Bedeutung ihrer Aufgabe bewusst sei. Sie gaben an, dass es kein sicheres Verfahren zur Altersfeststellung bzw. –schätzung gebe, sie vielmehr im Zweifelsfall zugunsten des Betroffenen entscheiden würden. Die Mitarbeitenden der Aufnahmeeinrichtung machen während des Clearingverfahrens keine Angaben über das physische Alter, sondern erläutern dem Jugendamt Beobachtungen über das Verhalten und die Hilfebedarfe. Zugleich thematisieren sie gegenüber den Betroffenen die Bedeutung des Alters, weisen sie auf die Konsequenzen hin, u.a. auch, welche Hilfsangebote für Erwachsene bestehen. Gleichzeitig wird den Jugendlichen aber auch nahegebracht, dass sie auf ihr richtiges Alter beharren sollen, auch wenn sie älter gemacht würden, da es auch später, z.B. nach der Umverteilung in ein anderes Bundesland die Möglichkeit gebe, die Altersangabe zu korrigieren („Ein zu hohes Alter kann man heilen“).

Die Ausländerbehörde bzw. die HEAE ist in das Verfahren der Altersschätzung nicht eingebunden, hält sich jedoch an die Einschätzungen des Jugendamtes und legt dann ein entsprechendes kalendarisches Geburtsdatum fest. Von Seiten der Ausländerbehörde wird zu diesem Thema noch angemerkt, dass ein gesichertes wissenschaftliches Verfahren wünschenswert wäre, um Missbrauch vorzubeugen.

In wenigen Fällen kommt es vor, dass die zuständigen Jugendämter nach der Unterbringung in den Folgeeinrichtungen die Altersangaben des Betroffenen anders einschätzen oder keinen Jugendhilfebedarf sehen. Dies seien jedoch nach Angaben des Jugendamtes Frankfurt nur Einzelfälle.

## **2.4. Unterbringung**

Die Unterbringung in Frankfurt erfolgt im AWO Aufnahmeheim Valentin-Senger-Haus in Frankfurt-Höchst. Die Einrichtung verfügt über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, der Betreuungsschlüssel liegt bei 1: 2,25. Die Jugendlichen sind in 2- und 3-Bett Zimmern untergebracht, allerdings ist auch eine Unterbringung alleine in einem Zimmer möglich, wenn Bedarf hierfür besteht. Derzeit (Stand 15. März 2010) sind 26 Jugendlichen dort untergebracht, damit ist die Kapazität des Hauses voll ausgelastet. Im Erstaufnahmeheim arbeiten u.a. Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund, die zum Teil die Muttersprachen der Kinder und Jugendlichen verstehen. Ansonsten werden bei Bedarf externe Sprachmittler hinzugezogen.

Zu allen Terminen außerhalb des Hauses, zum Beispiel zum Kauf von Kleidung, bei Arztbesuchen oder zur Fingerabdrucknahme bei der Polizei werden die Kinder und Jugendlichen von Mitarbeitenden des Aufnahmeheims begleitet. Vom ersten Tag des Aufenthalts an erhalten die Kinder und Jugendlichen Deutsch-Unterricht, jeweils vier Stunden am Tag, ohne Ferienzeiten. Dieser ist für alle verbindlich. Zudem werden sie mit den allgemeinen Regeln, Verhaltensweisen und ähnlichem vertraut gemacht, so z.B. mit der ÖPNV-Nutzung. Des Weiteren werden vom Haus diverse Freizeitaktivitäten angeboten, die von den Kindern und Jugendlichen gerne angenommen werden.

## **2.5. Vormundschaft/Pflegschaft**

In Frankfurt wird seitens des Jugendamts bei allen unbegleiteten Minderjährigen ein Antrag beim Familiengericht auf Bestellung eines Amtsvormunds eingereicht. Dies geschieht gesetzeskonform innerhalb der ersten drei Werktage nach dem ersten Kontakt mit dem Minderjährigen. Befinden sich unbegleitete Minderjährige im Flughafenverfahren, so wird von den dort zuständigen Behörden nur für diejenigen Minderjährigen ein Antrag auf Feststellung des Ruhens elterlicher Sorge und Vormundschaft gestellt, die unter 16 Jahren alt sind, alle älteren werden aber dem Jugendamt gemeldet, das dann die entsprechenden Anträge stellt. Geschieht dies nicht, wird nach Auskunft des Jugendamtes der kirchliche Flughafensozialdienst tätig und nimmt zwecks Klärung des Sachverhaltes Kontakt mit den beteiligten Institutionen auf.

Die Vormünder werden in der Regel in wenigen Tagen durch das Amtsgericht im Rahmen einer Maßregel gemäß § 1693 BGB zum vorläufigen Pfleger bestellt. Zusätzlich wird für alle Jugendlichen ein Ergänzungspfleger für den asyl- und ausländerrechtlichen Bereich bestellt. Gewährt wird der Ergänzungspfleger immer für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, bei Jugendlichen über 16 Jahren wird die Bestellung des Ergänzungspflegers auch teilweise mit dem Hinweis auf die Verfahrensfähigkeit der über 16 Jährigen nach dem Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz abgelehnt. Grund hierfür ist u.a. die unterschiedliche Rechtsauffassung der Richter bzw. Rechtspfleger an den beiden zuständigen Familiengerichten in Frankfurt-Höchst bzw. Frankfurt-Mitte.

## **2.6. Aufenthaltsspezifische Regelungen**

Der Erlass des Hessischen Sozialministeriums regelt nur die Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen, soweit es sich um Asylsuchende handelt. So werden in Frankfurt faktisch nur Minderjährige in das Clearingverfahren genommen, die (voraussichtlich) einen Asylantrag stellen oder gestellt haben. Die übrigen unbegleiteten Minderjährigen werden als so genannte 15a-Fälle davon gesondert behandelt (siehe hierzu auch Kapitel 4.2).

Das Jugendamt meldet im Rahmen der Inobhutnahme die Minderjährigen bei der Ausländerbehörde an. Jeden Mittwoch bringen dann die Mitarbeitenden der Aufnahmeeinrichtung die relevanten Informationen (Körpergröße, Augenfarbe, biometrisches Foto) zur Ausstellung einer Duldung zur Ausländerbehörde. Die Kinder und Jugendlichen müssen dort nicht selbst vorstellig werden.

In Begleitung von Betreuungspersonal werden die Kinder und Jugendlichen zu einer Polizeidienststelle gebracht, um in Amtshilfe für die Ausländerbehörde Fingerabdrücke für die Eurodac-Überprüfung abzugeben. Diese Daten werden dann ebenfalls an die Ausländerbehörde weitergeleitet. Nach Aussage der Gesprächspartner besteht sowohl bei Polizei als auch bei Ausländerbehörde ein Verständnis für die Situation der Kinder und Jugendlichen, so dass der Kontakt mit diesen Behörden als unproblematisch dargestellt wurde.

Unbegleitete Minderjährige, denen im Flughafenverfahren die Einreise gestattet wird, sind bereits im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, wenn sie im Valentin-Senger-Haus aufgenommen werden.

Sollten Jugendliche durch die Polizei aufgegriffen werden, kann es vorkommen, dass diese von der Ausländerbehörde registriert und erst dann dem Jugendamt zugeführt werden.

Die meisten Jugendlichen stellen zeitnah einen Asylantrag. Sie erhalten im Vorfeld eine Beratung durch das Jugendamt und den Vormund. Der Vormund, oder soweit bestellt der Ergänzungspfleger, sind regelmäßig bei den Anhörungen anwesend.

Sollte ein Jugendlicher einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (5) Aufenthaltsgesetz (AufenthG) stellen, so prüft die Ausländerbehörde, ob ein Asylverfahren zu eröffnen ist, bzw. lässt die Prüfung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vornehmen.

## **2.7. Physische und psychische Gesundheit**

Alle unbegleiteten Minderjährigen gehen innerhalb der ersten zehn Tage zur schulärztlichen Untersuchung, die um einige Untersuchungen erweitert ist, die bei neueinreisenden Asylsuchenden regelmäßig durchgeführt werden müssen. Zu den Untersuchungen gehört ein Sehtest, ein Hörtest, die Untersuchung des Allgemeinzustandes, der körperliche Verfassung, die Untersuchung offensichtlicher Erkrankungen, eine Stuhlprobe wg. möglicher Parasitenerkrankungen, TBC-Untersuchung und Bluttest (Hepatitis). Ein HIV-Test wird nur auf Nachfrage des Kindes oder Jugendlichen mit Zustimmung seines Vormundes bei einem begründeten Verdacht durchgeführt. Der Test wird dann in enger Zusammenarbeit mit einer AIDS-Beratungsstelle durchgeführt. Die Beratungsstelle ist allerdings der Auffassung, dass ein Test zu einem späteren Zeitpunkt meist sinnvoller ist. Das Verfahren verläuft nach Auskunft der Beteiligten ohne Probleme.

Das Thema Trauma ist bei vielen Kindern und Jugendlichen von Bedeutung, allerdings wird in der Aufnahmeeinrichtung nur in akuten Fällen eine Therapie begonnen. Die Strategie ist vielmehr, die Kinder und Jugendlichen zunächst zur Ruhe kommen zu lassen, einen sicheren Rahmen mit intensiver Betreuung zu schaffen und erst dann eine Therapie zu beginnen. Dies geschieht dann meist erst in der Folgeeinrichtung.

## **2.8. Schulbildung / Ausbildungssituation**

Die Minderjährigen erhalten in der Aufnahmeeinrichtung einen verpflichtenden Sprachkurs. Die Schulpflicht beginnt erst mit der Zuweisung und der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung. Die Schulpflicht besteht bis zum 16. Lebensjahr, die Berufsschulpflicht ebenfalls. Danach gilt ein Recht auf Beschulung, das auf Antrag gewährt werden muss. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden in Frankfurt in Regelschulen eingeschult. Ältere Jugendliche können sogenannte EIBE-Maßnahmen<sup>2</sup> besuchen, ein Programm des hessischen Kultusministeriums zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, das an berufsbildende Schulen angeschlossen ist. Dort gibt es Klassen in denen die Jugendlichen im Bereich Deutsch als Zweitsprache besonders gefördert werden. Es besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen der EIBE-Maßnahme einen Hauptschulabschluss zu machen. In Frankfurt gibt es gute Ausbildungsmöglichkeiten, Jugendliche, die die entsprechende Qualifikation und einen Ausbildungsplatz gefunden haben, erhalten in der Regel auch von der Ausländerbehörde die nötige Arbeitserlaubnis.

---

<sup>2</sup> Weitere Informationen zu den EIBE-Maßnahmen unter: [http://www.eibe-online.de/info\\_allg/info\\_allg.html](http://www.eibe-online.de/info_allg/info_allg.html).

## 2.9. Fachlicher Austausch und Zusammenarbeit

Es gibt zwischen den Beteiligten in Frankfurt einen regelmäßigen Austausch. So gibt es z.B. seit Jahren zwischen der Ausländerbehörde und dem Jugendamt sowie dem Valentin-Senger-Haus regelmäßige Gespräche, deren Ergebnis ein relativ reibungsloser Verfahrensablauf ist, da die Zuständigkeiten klar geregelt sind. Als Vorteil wurde von den Gesprächspartnern hervorgehoben, dass das Hessische Sozialministerium bereits 1998 mit dem ersten *Erlass zur Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen* und dem novellierten Erlass vom 17. Juni 2008 klare Regelungen geschaffen hat.

Daneben gibt es eine Vielzahl von Arbeitskreisen, wie den Arbeitskreis Hessischer Heime, den Arbeitskreis Hessischer Jugendämter, sowie die sogenannte Clearingrunde (Sozialministerium, Regierungspräsidium Darmstadt, die Clearingstellen Frankfurt und Gießen, Betreuungseinrichtungen und eventl. Ausländerbehörden). Die Qualität des Austausches wird von vielen Beteiligten als gut bewertet, auch mit dem Ministerium gilt er als gut. Konflikte gibt es speziell in Fällen von Dublin-II-Rückführungen.

## 3. Das Verfahren in Gießen

### 3.1. Ablauf des Verfahrens bei der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung

In Gießen gibt es geregelte Zuständigkeiten für den Ablauf von Inobhutnahme, Clearing und Weiterverteilung bei der Einreise von unbegleiteten Minderjährigen. Auch hier bietet der *Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 17. Juni 2008 zur Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Flüchtlingen unter 18 Jahren in Hessen* die gemeinsame Arbeitsgrundlage. Nachdem im Jahre 2004 die Erstaufnahmeeinrichtung und die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Schwalbach bei Frankfurt geschlossen wurden, wurde es notwendig, auch in Gießen eine Aufnahmestruktur für unbegleitete Minderjährige zu schaffen. Orientiert wurde sich dabei am Verfahren in Frankfurt.

### 3.2. Inobhutnahme und Clearingverfahren

Die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen, die in Gießen ankommen melden sich entweder beim Sozialdienst der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE)<sup>3</sup>, bei der Clearinggruppe für unbegleitete Minderjährige des Kinder- und Jugendheims St. Stephanus<sup>4</sup>, oder werden von der Polizei aufgegriffen. Die Polizei leitet die Betroffenen an das Kinder- und Jugendheim St. Stephanus weiter, die Ausländerbehörde ist dagegen gehalten, die Jugendlichen zunächst an die BAMF-Außenstelle zu vermitteln, die sich auf dem Gelände der HEAE befindet. Der Sozialdienst der HEAE meldet die Jugendlichen dann an das Jugendamt. Das Jugendamt führt in der HEAE ein erstes Gespräch mit den Jugendlichen durch, hierbei werden die Personalien auf einem standardisierten Bogen aufgenommen und auch eine Altersfeststellung vorgenommen (analog den Vorgaben des Erlasses des Hessischen Sozialministeriums). Anschließend werden die Jugendlichen in das Clearinghaus gebracht. Kommt das Kind oder der/die Jugendliche am Wochenende in die HEAE, so wird bei Unter-16-jährigen die Polizei verständigt, die die Kinder und Jugendlichen in die Clearinggruppe des Kinder- und Jugendheims St. Stephanus bringt. Die 16- und 17-Jährigen verbringen dagegen in der Regel das Wochenende in der HEAE und werden erst am Montag in Obhut genommen.

<sup>3</sup>Nach Angaben des Jugendamtes ca. 90% der Jugendlichen.

<sup>4</sup>Dies passiere eher selten.



Das Jugendamt Gießen führt die Inobhutnahme durch. Die Jugendlichen werden während der Inobhutnahme in den Clearinggruppen des Kinder- und Jugendheims St. Stephanus in Gießen untergebracht. In Einzelfällen verbleiben die Jugendlichen auch in der HEAE, dies geschieht i.d.R. auf eigenen Wunsch der Jugendlichen, z.B. wenn sie zusammen mit Verwandten (älterer Bruder, Onkel etc.) eingereist sind. In Gießen werden alle Jugendlichen in Obhut genommen, die in Hessen außerhalb Frankfurts aufgegriffen werden und einen Asylantrag stellen wollen. Aufgrund des Standortes der HEAE reisen die Jugendlichen gezielt nach Gießen.

Im Jahr 2009 wurden 91 Kinder und Jugendliche durch das Jugendamt in Obhut genommen, im Januar und Februar 2010 waren es alleine 32. Innerhalb von drei Tagen muss das Jugendamt dem zuständigen Amtsgericht eine Mitteilung über das Auftauchen eines Jugendlichen machen. Ca. drei bis vier Wochen nach der Inobhutnahme findet ein weiteres Gespräch in der Clearinggruppe statt in dem u.a. auch das „endgültige“ Alter festgelegt wird und auch die Schulsituation geklärt wird. Es gibt klare Zuständigkeiten, das Jugendamt ist für Inobhutnahme, Unterbringung und die Ermittlung der Bedarfe zuständig, die Ausländerbehörde kümmert sich um die ausländerrechtlich relevanten Schritte.

### **3.3. Altersfestsetzung bzw. -schätzung**

Die Altersfestsetzung bzw. -schätzung erfolgt in ähnlicher Weise wie in Frankfurt durch mindestens zwei Mitarbeitende des Gießener Jugendamtes und einen Dolmetscher. Die Gespräche dauern mindestens eine Stunde. Eine Festsetzung, dass jemand über 18 Jahre alt ist, gibt es nur bei „eindeutigen“ Fällen. Im Jahr 2009 hatten 184 Personen angegeben minderjährig zu sein, bei 41 wurde die Altersangabe nicht geglaubt und ihr Alter wurde auf über 18 Jahre festgelegt. In zwei Fällen korrigierten die Betroffenen ihr Alter während des Gesprächs selbst. Die Ausländerbehörde sieht im Bereich der Altersfestsetzung keine eigene Zuständigkeit. Bei Eurodac-Treffern mit abweichenden Angaben in anderen Mitgliedstaaten wird dies zunächst nicht angezweifelt, solche Fälle müssen vom Gericht geklärt werden.

### **3.4. Unterbringung**

Seit dem Jahr 2004 gibt es die Clearinggruppe des Kinder- und Jugendheims St. Stephanus unter der Trägerschaft der Caritas, in der das Clearingverfahren durchgeführt wird. Durch den erhöhten Zugang von unbegleiteten Minderjährigen gibt es mittlerweile eine weitere Gruppe unter dem Dach des Kinder- und Jugendheims St. Stephanus, so dass nun 21 Belegplätze für Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 17 Jahren zur Verfügung stehen. Seit 2004 wurden hier insgesamt 278 Jugendliche aus 44 Nationen untergebracht, im Jahr 2009 allein 77. Im Durchschnitt sind die Jugendlichen 60 Tage in der Clearinggruppe. Von Beginn an waren Jugendliche bis zu ihrem 18. Lebensjahr in den Gruppen, der Altersschnitt ist allerdings gestiegen, von durchschnittlich 14,6 Jahre im Jahr 2004 auf 16,3 Jahre im Jahr 2009. Der Anstieg der Zahlen wird mit der Neugestaltung des § 42 SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz KICK im Oktober 2005 begründet. Der Betreuungsschlüssel im Haus ist 1:1,56. Neben Sozialarbeitern und Erziehern ist auch eine Hauswirtschaftskraft beschäftigt, das Haus kann eine Vollzeit-Betreuung anbieten. Das Team ist multikulturell und kann die Sprachen Amharisch, Tigrinya, Dari, Englisch, Französisch, Persisch und bedingt Arabisch und Spanisch abdecken.

Die Jugendlichen kommen über zwei Wege zum Kinder- und Jugendheim St. Stephanus. Tauchen die Jugendlichen an der HEAE auf, gibt es eine Meldung durch den Sozialdienst. Das Jugendamt

führt in der HEAE das Erstgespräch durch, bei dem nach Möglichkeit schon Mitarbeitende des Kinder- und Jugendheims St. Stephanus anwesend sind. Danach werden die Jugendlichen an der HEAE abgeholt und es wird zunächst versucht, ihre Grundbedürfnisse zu stillen. Bei Selbstmeldern oder der Überstellung durch die Polizei wird das Erstgespräch des Jugendamts im Kinder- und Jugendheim St. Stephanus durchgeführt.

Das Kinder- und Jugendheim St. Stephanus gewährleistet in seiner Clearinggruppe ein pädagogisches Angebot für die Kinder und Jugendlichen, das sowohl diverse Freizeitaktivitäten (Ausflüge nach Frankfurt, Marburg, in Museen, Sportaktivitäten oder kunstpädagogische Maßnahmen durch Kunstpädagogik-Studenten) umfasst, als auch Bildungsmaßnahmen (siehe Kapitel 3.8). Daneben stehen die Mitarbeitenden auch bei aufenthaltsrechtlichen Fragen zur Verfügung. Sie begleiten auch bei Bedarf die Kinder und Jugendlichen zur Asylanhörnung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Gerade in Dublin-Fällen versuchen die Mitarbeitenden das Thema mit den Jugendlichen ausführlich zu besprechen.

### **3.5. Vormundschaft/Pflegschaft**

Auch in Gießen wird für alle unbegleiteten Minderjährigen ein Vormund bestellt. In der Regel wird die Vormundschaft durch die Amtsvormünder/innen des Jugendamts Gießen übernommen, in Einzelfällen werden auch Verwandte zum Vormund bestellt. Für alle Jugendlichen unter 16-Jahren wird zudem ein Ergänzungspfleger für das Asylverfahren bestellt. Die Jugendlichen über 16 Jahren geben in den meisten Fällen dem Amtsvormund eine Vollmacht zur Führung ihres Asylverfahrens.

Die Vormundschaftsbestellung dauert z.T. bis zu vier Monate, es mehreren sich zudem Anfragen von Seiten des zuständigen Familiengerichts, warum die Eltern nicht aus dem Ausland die Sorgerechtspflicht ausüben können. Hierdurch werden die Verfahren zeitlich in die Länge gezogen.

### **3.6. Aufenthaltsspezifische Regelungen**

Die Jugendlichen gehen in Begleitung von Betreuer/innen des Kinder- und Jugendheims St. Stephanus zur Polizei zur erkennungsdienstlichen Behandlung. Anschließend stellen sie sich persönlich bei der Ausländerbehörde vor. Es gibt zwischen den Mitarbeitenden des Clearinghauses, der Polizei und der Ausländerbehörde eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Anschließend wird in der Regel eine Duldung erteilt, dies dauert ca. 1-2 Wochen. Bis zur Ausstellung der Duldung erhalten die Jugendlichen vom Kinder- und Jugendheim St. Stephanus eine „Bewohnerbescheinigung“. Diese wird von der Polizei in Gießen akzeptiert, so dass es keine Probleme für die Jugendlichen gibt. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in Hessen werden in der Regel nicht nach dem EASY-Verfahren auf andere Bundesländer verteilt, es sei denn es gibt besondere Gründe hierfür z.B. eine Familienzusammenführung.

Die Ausländerbehörde Gießen ist für die aufenthaltsrechtlichen Belange während der Unterbringung der Clearinggruppe des Kinder- und Jugendheims St. Stephanus zuständig, solange bis es zu einer Weiterverteilung kommt. Es wird dabei nicht zwischen unter und über 16-jährigen Jugendlichen unterschieden.

Die Entscheidung einen Asylantrag zu stellen, wird während des Clearingverfahrens getroffen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist immer ein Ergänzungspfleger beteiligt, gleiches gilt für Mädchen die über 16 Jahre alt sind, wenn geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe vermutet werden. Die anderen Jugendlichen bevollmächtigen den Vormund mit der Verfahrensführung. Nicht alle Ju-

gendlichen stellen einen Asylantrag, genaue Zahlen liegen hierzu nicht vor.

Die 16- bis 17-jährigen Jugendlichen, die keinen Ergänzungspfleger haben, werden von Studierenden der Refugee Law Clinic Gießen und der Verfahrensberatung in der HEAE beraten. Das Jugendamt stellt für die Beratung einen Dolmetscher.

Die Kinder und Jugendlichen gehen grundsätzlich in Begleitung zu den Anhörungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Zum Teil begleitet sie der/die Ergänzungspfleger/in bzw. der/die Vormund/Vormünderin oder Mitarbeitende des Kinder- und Jugendheims St. Stephanus oder der Folgeeinrichtungen. Von Seiten des BAMF wird daraufhin gewiesen, dass sich die Anhörungsqualität in den letzten Jahren deutlich erhöht hat. Den Bedürfnissen der Jugendlichen wird durch eine altersgemäße Befragung Rechnung getragen, den Jugendlichen werde genug Zeit für die Darstellung ihre Fluchtgeschichten gegeben, Pausen seien jederzeit möglich und die Anhörer/innen versuchten, besonders sensibel zu agieren. Die Begleitung, insbesondere durch die Ergänzungspfleger wird als sehr förderlich gehalten. Die Kinder und Jugendlichen seien gut auf die Anhörung vorbereitet und würden sich durch den Rückhalt der Begleiter sicherer fühlen. Es gebe eine sehr gute Kooperation mit den Ergänzungspflegern. Das Anhörungsprotokoll würde nach ca. 14 Tagen an den Ergänzungspfleger geschickt, der dann vier Wochen Zeit habe, Ergänzungen oder Korrekturen anzubringen. Das BAMF verlässt sich in der Regel auf die Alterseinschätzung durch das Jugendamt.

Im Jahr 2009 stellten nach Angabe des BAMF 215 unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag. Damit hätten 16,5 % aller unbegleiteten Minderjährigen in Hessen einen Asylantrag gestellt. Von den 215 unbegleiteten Minderjährigen waren 109 unter 16 Jahren und 106 zwischen 16 und 18 Jahren. Im gleichen Zeitraum wurde 88 Entscheidungen getroffen. In 8% wurde eine Asylberechtigung ausgesprochen, in 30% wurde Flüchtlingsstatus gewährt, in 28% wurden Abschiebungshindernisse festgestellt und in 27% wurde der Asylantrag abgelehnt. Hauptherkunftsländer waren Afghanistan gefolgt Äthiopien und Eritrea.

Bei dem Verdacht auf „illegale Einreise“ wird gegen die Jugendliche eine Anzeige gestellt, in der Regel werden die Verfahren jedoch eingestellt. Inhaftierungen von Minderjährigen im Rahmen von Dublin-Überstellungen sind nicht bekannt.

Zu Jugendlichen, die keinen Asylantrag stellen, siehe Kapitel 4.2.

### **3.7. Physische und psychische Gesundheit**

Alle einreisenden Jugendlichen werden vom Hausarzt des Kinder- und Jugendheims St. Stephanus untersucht. Nach Eindruck der Betreuenden ist der medizinische Bedarf in den letzten Jahren gestiegen. Das liegt auch daran, dass die Jugendlichen häufiger als früher über lange Zeit auf der Flucht sind. Die gesundheitliche Situation ist oft prekär. Dies betrifft sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit.

Viele Jugendliche haben traumatische Erfahrungen gemacht. In der relativen kurzen Clearingphase ist der Einstieg in Therapien nur schwer möglich, zudem stellen die Sprachdifferenzen eine große Hürde dar. Als Ursachen für die Traumata gelten sowohl Ereignisse im Heimatland als auch Erlebnisse während der Flucht. Die psychische Belastung äußere sich u.a. in Kopf- und diffusen Bauchschmerzen sowie Schlafstörungen.

Problematisch ist, dass die Jugendlichen z.T. selbst für Atteste aufkommen müssen, die für das Asylverfahren notwendig sind, das Jugendamt übernimmt nicht alle anfallenden Kosten.

### **3.8. Schulbildung / Ausbildungssituation**

Es gibt an fünf Tagen der Woche Sprachunterricht mit einem fest angestellten Lehrer, der Deutsch als Fremdsprache unterrichtet, die Teilnahme ist Pflicht. Der Unterricht findet außer Haus in den Räumlichkeiten einer Schule in speziellen Klassen nur für diese Kinder und Jugendlichen statt. In den Schulferien sind diese Räumlichkeiten allerdings nicht zugänglich, so dass der Unterricht in dieser Form nicht stattfinden kann. Zusätzlich gibt es nach Bedarf Alphabetisierungsmaßnahmen durch freie Mitarbeiter/innen auf Honorarbasis. Hierfür muss beim Jugendamt ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Werden die Jugendlichen in Folgeeinrichtungen in Gießen untergebracht, können sie dort die Regelschule besuchen, da alle unbegleiteten Minderjährigen, einschließlich der 16-17-Jährigen, nach Absprache mit dem örtlichen Schulamt in Regelschulen beschult werden.

### **3.9. Fachlicher Austausch und Zusammenarbeit**

Es gibt innerhalb von Gießen keinen verankerten institutionellen Austausch, allerdings finden bei Bedarf Gespräche statt. Einige Gesprächspartner stellten fest, dass der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit noch verbessert werden könnten, um den Ablauf zu vereinfachen und den betroffenen Kindern und Jugendlichen unkomplizierter helfen zu können. Einige der beteiligten Institutionen sind in hessenweiten Arbeitskreisen organisiert.

## **4. Weitere Regelungen**

### **4.1 Folgeunterbringungen / Verteilungen / Endplatzierung**

Nach Abschluss der Clearingphase werden die unbegleiteten Minderjährigen in Folgeeinrichtungen innerhalb Hessens verteilt. Dies geschieht anhand eines Quotenschlüssels, der zweimal jährlich zum 01.01 bzw. 01.07. festgelegt wird. Die Koordination liegt beim Regierungspräsidium Darmstadt (RP Darmstadt), in Absprache mit dem Hessischen Sozialministerium und den beiden Clearingstellen. Alle Kreise müssen unbegleitete Minderjährige nach einer festgelegten Quote aufnehmen und hierfür entsprechende Kapazitäten schaffen. Grundsätzlich ist der Ablauf folgendermaßen geregelt: Die Clearingstellen Frankfurt und Gießen entscheiden nach Kriterien wie z.B. Familiennähe, gesundheitlichen oder schulischen Bedarfen über den Ort der Anschlussversorgung und verlegen die betroffenen Kinder und Jugendlichen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen in Jugendhilfeeinrichtungen am geplanten Zuweisungsort. Nach erfolgter Zuweisung durch das RP Darmstadt übernimmt das dann zuständige Jugendamt die von den Clearingstellen eingeleiteten Hilfen, überprüft den Hilfebedarf des jeweiligen Jugendlichen und passt die Hilfen ggf. an die aktuellen Bedarfe an. Freie Kapazitäten in Jugendhilfeeinrichtungen werden von den Kreisen bzw. Kommunen und den Einrichtungen an die „Heimplatzbörse“ in der Clearingstelle Frankfurt gemeldet. Bedingt durch die gestiegenen Einreisezahlen in Hessen erfolgt mittlerweile häufig eine direkte Kontaktaufnahme zwischen den Jugendämtern Frankfurt bzw. Gießen und den jeweiligen Folgeeinrichtungen, da die Plätze sehr kurzfristig belegt werden müssen. Das Verfahren wird von den Beteiligten als funktionierend und flexibel beschrieben. Problematisch wirken sich die erhöhten Zugangszahlen aus, es kann dann im Verfahrensablauf zu Verzögerungen kommen. Zum Zeitpunkt der Evaluation trat dieses Problem vermehrt auf.

Aus Sicht der Clearingeinrichtungen ist die Unterbringung eines unbegleiteten Minderjährigen in einer Folgeeinrichtung aus mehreren Gründen immer wieder problematisch: zum Teil fühlten sich

die Kinder und Jugendlichen nach den drei Monaten in der Erstaufnahmeeinrichtung heimisch und wollen deswegen nicht an einen anderen Ort weiter verteilt werden. Zum Teil entsprechen die Folgeeinrichtungen nicht immer den Bedürfnissen der jeweiligen Minderjährigen. Schwierig sei auch die Kontaktaufnahme oder die Aufrechterhaltung des Kontakts mit der eigenen ethnische Community oder religiösen Gemeinschaft, insbesondere wenn die Einrichtungen in ländlichen Regionen sind.

In die oben beschriebene Verteilung fallen alle Jugendlichen, die einen Asylantrag gestellt haben. Die Verteilung der Jugendlichen, die keinen Asylantrag gestellt haben, weicht von dem beschriebenen Verfahren ab (siehe hierzu Kapitel 4.2.).

#### **4.2. Verfahren für unbegleitete Minderjährige, die keinen Asylantrag stellen**

Ein besonderes Verfahren durchlaufen die wenigen unbegleiteten Minderjährigen, die keinen Asylantrag stellen wollen und somit unter § 15 a AufenthG fallen (Verteilung illegal eingereister Ausländer). Die Behandlung dieser Kinder und Jugendlichen ist nicht durch den Erlass des Hessischen Sozialministeriums abgedeckt, die Clearingstellen der Jugendämter Frankfurt und Gießen sind nicht zuständig, vielmehr werden diese Fälle durch andere Abteilungen des Jugendamtes betreut. Die Betroffenen werden in der Regel nicht in den beiden Clearinghäusern, sondern in anderen Unterbringungseinrichtungen in Obhut genommen. Von dort werden sie innerhalb Hessens weiter verteilt, den Verfassern konnten hierfür allerdings keine klaren Regelungen genannt werden. Die Jugendlichen haben ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe), unabhängig von der Stellung eines Asylantrages. Ihre Unterbringung erfolgt nach Kenntnis des Hessischen Sozialministeriums im Regelfall bei Bedarf ebenfalls in Jugendhilfeeinrichtungen.

#### **4.3. Dublin-Verfahren**

Sowohl die Amtsvormünder in Frankfurt und Gießen, aber auch die Betreuungseinrichtungen sind regelmäßig mit Dublin-Verfahren konfrontiert. Zum Teil leben Eltern in anderen EU-Mitgliedstaaten und es wird eine Familienzusammenführung über die Dublin-Zuständigkeitskriterien angestrengt, zum Teil haben unbegleitete Minderjährige aber auch in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt und das BAMF strengt eine Rücküberstellung in diesen Mitgliedstaat an. Unsicherheit herrschte, welche Mindestanforderungen für einen Vormund zu erfüllen seien, damit er/sie der Rücküberstellung zustimmen kann. So wurde betont, es sei wichtig, zumindest die Adresse der Einrichtung zu kennen, damit eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendlichen möglich sei. Die Amtsvormünder bräuchten sehr spezielle Kenntnisse, um die Interessen Ihrer Mündel adäquat zu vertreten. In Gießen übernimmt die Dublin-Beratung einen überragenden Teil der Beratungstätigkeit der Asylberatungsstelle in der HEAE. Generell wurde die Rücküberstellung in einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen der Dublin-Verordnung (außer im Rahmen von Familienzusammenführungen) als problematisch geschildert. So gebe es Fälle von Minderjährigen, die im anderen Mitgliedstaat als volljährig gelten, so dass davon auszugehen sei, dass eine spezifische Unterbringung für Minderjährige bei einer Rücküberstellung nicht gewährleistet ist. Dies wird als problematisch angesehen. Zunehmend würden Minderjährige ihre Fingerkuppen manipulieren, um zu verhindern, dass ein vorheriger Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat bekannt wird. Es sei zumindest in letzter Zeit nicht mehr vorgekommen, dass Jugendliche zur Rücküberstellung von der Polizei aus den Einrichtungen abgeholt worden seien, ohne dass der Vormund im Vorfeld informiert worden sei.

#### **4.4. Traumatisierung**

Bei der Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen werden zunehmend psychische Auffälligkeiten festgestellt, die auf eine Traumatisierung hinweisen. Grund hierfür sind die Bedingungen im Heimatland, z. B. Somalia, aber auch die Erlebnisse auf den langen und schwierigen Fluchtwegen.

In der Clearingphase werden in der Regel keine Therapien begonnen. Ziel ist hier zunächst, die Kinder und Jugendlichen zu stabilisieren, ihnen ein sicheres Umfeld zu schaffen und sie zur Ruhe kommen zu lassen. Dies ist letztendlich wichtiger als eine therapeutische Aufarbeitung des Traumas. Allerdings verlangt das Bundesamtsverfahren häufig den Nachweis einer Traumatisierung durch fachärztliche Stellungnahmen, so dass die Betroffenen sich aus diesem Grund begutachten lassen oder eine Therapie beginnen. Der Zugang zu Therapien ist für die Kinder und Jugendlichen allerdings oft schwierig, da einerseits nur wenige Therapieplätze zur Verfügung stehen und andererseits der Aufenthalt häufig nicht gesichert ist, so dass die Rahmenbedingungen für eine Therapie extrem schwierig sind. Auch die Finanzierung der Therapie muss genehmigt werden.

Aus der Sicht der Traumatherapeuten ist es für das Verständnis von unbegleiteten Minderjährigen wichtig zu wissen, dass es für die Kinder und Jugendlichen häufig in der Anhörung beim Bundesamt nicht möglich ist, ihre wahren Fluchtgründe zu nennen, sei es dass ihre Eltern oder Schlepper ihnen entsprechende Anweisungen gegeben haben, über die sie sich nicht hinwegsetzen können, sei es dass sie Traumata erlitten haben und das Erzählen des Erlebten zwangsläufig zu Flashbacks führen würde. Der Anhörer kann in diesen Fällen kaum Zugang zu dem Kind oder dem/der Jugendlichen bekommen, sollte aber dennoch Verständnis für den/die Betroffene/n aufbringen. Dies ist in der Realität schwierig umzusetzen.

#### **4.5. Flughafenverfahren aus Sicht der kommunalen Einrichtungen und Behörden**

In Hessen reisen viele unbegleitete Minderjährige über den Flughafen Frankfurt ein. Bereits vor der Einreise wird auch bei UMF das sogenannte Flughafenverfahren nach § 18 a Asylverfahrensgesetz (Verfahren bei Einreise auf dem Luftweg) durchgeführt. Das Flughafenverfahren war nicht Teil dieser Evaluation. Das Jugendamt Frankfurt sieht sich nur bedingt zuständig für die unbegleiteten Minderjährigen am Flughafen, da die Frage der Zuständigkeit des Jugendamtes Frankfurt im Transitbereich (noch) nicht rechtsverbindlich geklärt ist. Dennoch übernimmt das Jugendamt Frankfurt in der Regel die Information des Familiengerichts bei Jugendlichen über 16 Jahren.

### **5. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen**

Die Situation im Bundesland Hessen unterscheidet sich in vielen Bereichen von der Situation in anderen Bundesländern. Die relevantesten Merkmale lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Erlass des Hessischen Sozialministeriums dient als klare Orientierung für das Verwaltungshandeln der verschiedenen Behörden bei der Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen in Hessen. Abgeleitet aus dem Erlass hat sich ein klares System von Zuständigkeiten etabliert.
- Die Verfahrensabläufe sind zwischen den beteiligten Stellen einschließlich Jugendämtern und Ausländerbehörden aufeinander abgestimmt. Es wird versucht, die Belastung für die Jugendlichen zu minimieren.
- Die adäquate Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in spezialisierten Clearingeinrichtungen ist weitgehend alternativlos. Die vorbildliche Zusammen-

arbeit des AWO-Erstaufnahmeheims in Frankfurt und der Clearinggruppen des St. Stephanus-Heims in Gießen und der Jugendämter in Frankfurt bzw. Gießen garantieren die Vorrangigkeit des Kindeswohls und setzen diese notfalls auch gegen Widerstände durch.

- Bei der Aufnahme fällt auf, dass sich der Fokus in Frankfurt auf Kinder und Jugendliche richtet, die Asyl beantragt haben oder es vorhaben. Dies ist teilweise bedingt durch das Flughafenverfahren, da die Minderjährigen, die aus dem Flughafenverfahren entlassen und in Obhut genommen werden, regelmäßig schon im Asylverfahren stehen.
- Die Altersschätzungen verlaufen nach klaren, aus der langjährigen Praxis abgeleiteten Standards, die zuständigen Mitarbeitenden sind für die Aufgabe besonders sensibilisiert. Hervorzuheben ist die alleinige Zuständigkeit des Jugendamts.
- Die Einrichtung von Ergänzungspflegschaften stellt zudem eine wesentliche Erleichterung für die betroffenen Jugendlichen und deren Vormünder dar.
- Es wird versucht, bei der landesweiten Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen im Anschluss an das Clearingverfahren, das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen bezüglich ihres künftigen Wohnortes und der Unterbringungsform zu respektieren und gleichzeitig mit einer flexiblen Quote die Jugendämter in ganz Hessen in die Pflicht zu nehmen. Begründet wird dies damit, dass eine ausgewogene Belastung aller Kommunen entscheidend dazu beiträgt, dass die Jugendämter ihren Verpflichtungen nachkommen und adäquate Angebote bereithalten. Das Hessische Sozialministerium gewährt den Jugendämtern finanzielle Unterstützung für die Erfüllung der Aufgaben „Allgemeiner Sozialer Dienst“ und „Elternersatzfunktion“ (Amtsvormundschaft) und finanziert das Personal der beiden Clearingstellen!

#### Handlungsempfehlungen:

Es ist offenkundig, dass die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen in Hessen sehr weit entwickelt ist, die notwendigen Schutzmechanismen nachhaltig greifen können und eine hohe Sensibilität auf Seiten der Jugendhilfe, Behörden und Politik besteht. Dennoch gibt es aus Perspektive von UNHCR und Bundesfachverband UMF einige Empfehlungen für eine weitere Verbesserung der Praxis im Sinne der unbegleiteten Minderjährigen:

- Vormünder sollten generell die Möglichkeit haben, für ihre Mündel professionelle Unterstützung durch einen Anwalt in Anspruch zu nehmen<sup>5</sup>, insbesondere wenn sie sich selbst aus fachlichen Gründen hierfür nicht in der Lage sehen. Die von den Familiengerichten gemachte Unterscheidung zwischen unbegleiteten Minderjährigen über und unter 16 Jahren bei der Bestellung von Ergänzungspflegern ist rechtlich nicht nachvollziehbar und entspricht nicht einem am Kindeswohl orientierten Verfahren.
- Es wäre wünschenswert, wenn sich in Hessen weitere Vormundschaftsformen (bspw. Vormundschaftsvereine, ehrenamtliche Privatvormundschaften) etablieren würden.<sup>6</sup> Für letztere müssten entsprechende Konzepte zur Werbung, Beratung und Unterstützung von Privatvormündern durch die Jugendämter entwickelt und sichergestellt werden.

---

<sup>5</sup> Siehe hierzu: Ausschuss für die Rechte des Kindes : General Comment No. 6 (2005); Treatment of Unaccompanied and Separated Children outside their Country of Origin (CRC/GC/2005/6), Rn. 36 und 69 sowie Beschluss Nr. 107 des UNHCR-Exekutivkomitees über gefährdete Kinder, 58. Sitzung (LVIII) (1. bis 5. Oktober 2007), UNHCR: Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Rn. 69.

<sup>6</sup>Siehe § 1791 b BGB, wonach Einzelvormundschaften Amtsvormundschaften vorzuziehen sind.

- Im Rahmen der Evaluation konnte die Situation der Kinder und Jugendlichen, die keinen Asylantrag stellen, nicht vollständig nachvollzogen werden. Es ist zu empfehlen, dass diese zukünftig in den benannten Erlass mit aufgenommen werden, da sie die gleiche Unterstützung benötigen, wie die um Asyl nachsuchenden Minderjährigen.
- Da erst im Clearingverfahren über die Einleitung eines Asylverfahrens entschieden wird, sollten die Jugendlichen, die gegenwärtig unter § 15 a AufenthG fallen, auch durch das Verfahren, das durch den Clearingerlass gestaltet wird, behandelt werden.
- Bei unbegleiteten Minderjährigen, die während des Wochenendes in Gießen bei der HEAE auflaufen, sollte keine Unterscheidung zwischen jenen, die unter und jenen die über 16 Jahre alt sind gemacht werden. Alle sollten unverzüglich zur Inobhutnahme in die Clearingstelle des St. Stephanus-Heims gebracht werden.
- Unklar erscheint der hohe Anteil an Jugendlichen, die aufgrund einer eigenen Entscheidung in der HEAE in Gießen verbleiben. Nach Verständnis der Verfassenden sollten die Gründe für diese Entscheidung genau evaluiert werden, und überlegt werden, ob nicht eventuell eine Einrichtung geschaffen werden kann, die den Interessen der Jugendlichen entgegenkommt und dennoch den Standards der Jugendhilfe entspricht (niedrigschwellige Angebote).
- Bei der Verteilung von Jugendlichen nach der Clearingphase ist darauf zu achten, dass die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen vorrangig berücksichtigt werden.
- Im Falle von Altersfiktivsetzungen durch die Jugendämter ist zu empfehlen, dass die Gründe für die Alterseinschätzung nachvollziehbar dokumentiert werden und dass den Betroffenen eine ausführliche Rechtsbelehrung in einer ihnen verständlichen Sprache ausgehändigt wird und sie über Rechtsmittel aufgeklärt werden, so dass sie gegebenenfalls den Rechtsweg beschreiten können.<sup>7</sup>

## 6. Anhang

Erlass des Hessischen Sozialministeriums vom 17. Juni 2008 zur Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Flüchtlingen unter 18 Jahren in Hessen

---

<sup>7</sup> Siehe Separated Children in Europe Programme (SCEP): Statement of Good Practice (4. veränderte Auflage, 2009, D.5.1.



HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

670

**Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Flüchtlingen unter 18 Jahren in Hessen**

Bezug: Erlass vom 22. Dezember 1998 - VIII 9 - 52 k 0601/VIII 16.3 - 58 a 18 05 09 - (n. v.)

Mit Erlass vom 22. Dezember 1998 wurde das Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige asylsuchende Flüchtlinge zuletzt grundsätzlich geregelt.

Nunmehr war es erforderlich, eine Überarbeitung sowie Anpassung an die veränderten gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen. Das in Hessen praktizierte Clearingverfahren hat sich bewährt und wird daher weiterhin durchgeführt. Im Vergleich zu meinem Erlass vom 22. Dezember 1998 erfolgt jedoch nunmehr die Inobhutnahme und Prüfung des Bedarfs an Jugendhilfe **regelmäßig für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

Auch die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zum Zwecke der gleichmäßigen Belastung aller hessischen Gebietskörperschaften wird weiterhin erfolgen, entsprechend der sogenannten Minderjährigenquote.

**Aufgaben der Clearingstellen - Clearingverfahren**

**I. Aufgabe der Clearingstelle ab dem Tag der Einreise**

1. Erstkontakt der Minderjährigen mit einer Fachkraft des Jugendamtes und Klärung der Zuständigkeit.
2. Aufnahme der Personalien (standardisiert) unter Verwendung des anliegenden Musterformulars.  
Die Clearingstellen führen eine entsprechende Statistik und melden der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) in Gießen zeitnah die jungen Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach Gießen weitergeleitet werden.
3. Klärung des Reiseweges (Drittstaatenregelung, Dublin II-VO, Aufenthaltsorte nach Grenzübertritt, soweit feststellbar) und Einleitung des Verfahrens zur Rückführung oder Weiterleitung an die zuständigen Behörden, soweit erforderlich. Hierzu gehört unter anderem eine zeitnahe Abfrage bei dem Ausländerzentralregister (AZR) sowie Kooperation mit der zuständigen Ausländerbehörde (ED-Behandlung).
4. Beurteilung des psychischen und physischen Reifegrades des jungen Menschen und Einschätzung, ob es sich um eine minderjährige Person handelt; Beweisaufnahme im Sinne des § 21 SGB X mittels anliegendem Mustervordruck. In begründeten Fällen soll im Rahmen der Mitwirkungspflichten nach § 60 ff. SGB X ein medizinisches Gutachten zur Altersschätzung eingeholt werden.
5. Klärung bestehender Bindungen und vorrangig Weiterleitung/Zuführung der Minderjährigen zu Familienangehörigen in Kooperation mit den zuständigen Behörden am zukünftigen Aufenthaltsort (familiäre Bindungen sind hier großzügig auszulegen).

**II. Weiteres Clearingverfahren**

1. a) Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bei jungen Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen aktuell keine Bindungen festgestellt werden können oder eine Weiterleitung/Zuführung kurzfristig nicht möglich ist. Die Inobhutnahme hat so kurz wie möglich und so lange wie nötig zu erfolgen; anschließend ist über die weitere Erforderlichkeit von Jugendhilfe zu entscheiden.  
b) Weiterleitung der jungen Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an die HEAE Gießen.
2. Herbeiführen der gesetzlichen Vertretung.  
Unverzügliche Mitteilung (innerhalb von drei Werktagen ab Inobhutnahme) an das zuständige Familiengericht mit der Aufforderung, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu prüfen und anzuordnen (Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge, Bestellung eines Vormundes/Pflegers).

Das Jugendamt ist verpflichtet, alle rechtlichen Möglichkeiten (zum Beispiel Antrag auf einstweilige Anordnung) auszu-

schöpfen, um eine möglichst zeitnahe Regelung des Personensorgerechts herbeizuführen.

Im Falle eines zu unterstellenden Asylgesuches soll dem Gericht für junge Menschen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für den Bereich aufenthalts- und asylverfahrensrechtlicher Vertretung die Bestellung eines Anwalts als Ergänzungspfleger vorgeschlagen werden.

Aufgaben des Pflegers/Vormundes im Bereich der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vertretung:

- a) Klärung der Frage, ob asylrelevante Gründe vorliegen beziehungsweise ob um Asyl nachgesucht wird
- b) Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt wird
- c) Asylantragstellung oder
- d) begründete Mitteilung an das Jugendamt und gegebenenfalls Familiengericht, dass keine Antragstellung erfolgt.

Vormund/Pfleger und Clearingstelle vereinbaren die Zusammenarbeit.

3. Das in Obhut nehmende Jugendamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.

Die Beantragung der Hilfe zur Erziehung erfolgt zeitnah entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen. Das in Obhut nehmende Jugendamt ermittelt in Kooperation mit dem Aufnahmeheim insbesondere zur Erstellung des Hilfeplans folgende Daten:

- soziokulturelle Hintergründe der Herkunftsfamilie,
- gesundheitlicher, physischer und psychischer Entwicklungsstand,
- schulischer Ausbildungsstand/Bildungsniveau,
- alltagspraktische Fähigkeiten,
- asylrelevante Gründe.

4. Einleitung des Kostenerstattungsverfahrens nach § 89d SGB VIII.

Kostenerstattung und Zuständigkeit richten sich nach den Bestimmungen des SGB VIII sowie des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

5. Nach Asylantragstellung Herstellung des Einvernehmens über den zu erwartenden Zuweisungsort mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, sodann umgehende Unterrichtung des Jugendamtes der Gebietskörperschaft, der der/die Minderjährige zugewiesen werden soll.

6. Weiterleitung der/des Minderjährigen in eine benannte Einrichtung der Jugendhilfe oder zum Jugendamt der Gebietskörperschaft (nach vorheriger Abstimmung), die sodann vom Regierungspräsidium Darmstadt im Rahmen der zu erwartenden Zuweisungsentscheidung bestimmt wird.

Näheres regeln die Ausführungen zum „Verteilungsverfahren im Rahmen des Asylverfahrens“.

7. a) Herbeiführung der gesetzlichen Vertretung (Vormund/Pfleger) für Minderjährige beim Familiengericht am tatsächlichen Aufenthaltsort nach § 87c SGB VIII. Die Beantragung zum Vormund/Pfleger ist regelmäßig so zu gestalten, dass das Jugendamt am Zuweisungsort zum Vormund/Pfleger bestellt wird.

- b) Der Vormund/Pfleger der Clearingstelle beantragt die Entlassung aus der Vormundschaft/Pflegschaft beim zuständigen Familiengericht.

- c) Das Jugendamt nach Ziffer 7 a) nimmt die Vormundschaft/Pflegschaft an.

8. Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme und anschließende Leistungsgewährung richtet sich nach §§ 86 ff. SGB VIII.

9. Das Jugendamt am Zuweisungsort erhält eine abschließende Mitteilung einschließlich folgender Unterlagen:

- Unterlagen zur Frage der Alterseinschätzung nach Ziffer I dieses Erlasses
- Unterlagen zur Regelung der Personensorge sowie der asyl- und ausländerrechtlichen Vertretung
- Unterlagen bzgl. der Einleitung der Hilfe zur Erziehung (HZE) und der aktuellen Erkenntnisse für einen Hilfeplan gemäß den vorstehenden Ausführungen (einschließlich bereits erteilter Bescheide)

- Kopie des Asylantrages und gegebenenfalls weiterer Schriftverkehr
- Unterlagen zur Regelung des Aufenthaltes sowie gegebenenfalls weiteren Schriftverkehr
- Kostenerstattungsbegehren nach § 89d SGB VIII und gegebenenfalls weiterer Schriftverkehr

Dieses Verfahren gilt für alle hessischen Jugendämter entsprechend.

### III. Sonstige Aufgaben der Clearingstellen

1. Die Clearingstellen führen Statistiken über die Aufnahme und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/Asylbewerbern (siehe I. 2.)
2. Sie beraten die Jugendämter sowie die Jugendhilfeeinrichtungen in Fragen der Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen/Asylbewerbern in enger Abstimmung mit dem zuständigen Fachministerium.
3. Das Clearingverfahren ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Inobhutnahme des jungen Menschen abzuschließen. Die Clearingstelle Frankfurt am Main übernimmt die Koordination der von den hessischen Jugendämtern gemeldeten freien Plätze in geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen (Heimplatzbörse).

#### Verteilungsverfahren im Rahmen des Asylverfahrens

Die jungen Menschen, für die ein Asylantrag gestellt wird, werden im Rahmen des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) auf die hessischen Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) verteilt.

Die Zuweisung der unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber/Innen erfolgt durch das Regierungspräsidium Darmstadt (Koordinierungsstelle für Flüchtlinge in Hessen – KFH –) nach Asylantragstellung. Die Aufnahmequote (Minderjährigenquote) entspricht der Verteilungsquote nach § 2 des Landesaufnahmegesetzes in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über die Verteilung ausländischer Flüchtlinge vom 22. Oktober 2007. Die Minderjährigenquote bezieht sich auf die unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber/Innen, die das Clearingverfahren durchlaufen haben. Hierbei ist zu beachten:

1. Bei der sogenannten Minderjährigenquote wurden die Altfälle (das heißt die Anzahl der jungen Menschen, für die zum Stichtag 31. Dezember 1996 Jugendhilfe nach §§ 27 ff., 41, 42 SGB VIII erbracht wurde und die der jeweiligen Gebietskörperschaft zugewiesen sind) berücksichtigt.

Das Aufnahmesoll gemäß der Aufnahmequote für unbegleitete minderjährige Asylbewerber/Innen wird halbjährlich festgestellt.

2. Die aufnahmeverpflichteten hessischen Gebietskörperschaften (Landkreise und kreisfreie Städte) melden halbjährlich entsprechend ihrer Minderjährigenquote/Aufnahmesolls geeignete Plätze in aufnahmebereiten Einrichtungen an die Clearingstelle beim Jugendamt Frankfurt am Main einschließlich der Leistungsbeschreibungen (Magistrat der Stadt Frankfurt am Main – Jugendamt/Clearingstelle –, Eschersheimer Landstraße 241 bis 249, 60320 Frankfurt am Main, Telefax: 0 69/2 12-4 05 44).

Es wird den Jugendämtern der Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte empfohlen, entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern von Jugendhilfeeinrichtungen abzuschließen.

3. Die Clearingstelle Frankfurt am Main führt ein Verzeichnis über die unter 2. benannten Einrichtungen und freien Plätze, das laufend aktualisiert und dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Verfügung gestellt wird.
4. Die Clearingstellen melden dem RP Darmstadt die bevorstehende gegebenenfalls bereits erfolgte Stellung des Asylantrages für eine/einen Minderjährigen und stellen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt Einvernehmen über die zu wählende Einrichtung gemäß der Zuweisungsquote her.
5. Die Clearingstelle leitet den Minderjährigen/die Minderjährige an die vorgesehene Einrichtung/Stelle weiter.
6. Die örtliche Zuständigkeit des erstaufnehmenden Jugendamtes endet in Anwendung der §§ 86 bis 87 SGB VIII nach eingeleiteter Hilfe zur Erziehung (HzE) mit der Zuweisungsentscheidung. Dabei sind § 86c und § 86d SGB VIII zu beachten.
7. Landkreisen und kreisfreien Städten, die über keine geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen verfügen, wird empfohlen, mit den Jugendämtern der benachbarten Landkreise und kreisfreien Städte, in denen sich entsprechende Einrichtungen befinden und mit den Trägern dieser Einrichtungen Vereinbarungen über die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylbewer-

bern/Innen, die dem Landkreis/der kreisfreien Stadt zugewiesen werden, zu treffen. Die Unterbringung kann auch in nicht unmittelbar benachbarten Gebietskörperschaften erfolgen, solange diese sich noch im selben Regierungsbezirk befinden. Nimmt ein Landkreis Einrichtungen auf dem Gebiet einer Sonderstatusstadt in Anspruch, so ist darüber mit dem Jugendamt der Sonderstatusstadt eine Vereinbarung zu schließen, in der auch die jugendhilferechtliche Zuständigkeit zu regeln ist. Es wird darauf verwiesen, dass grundsätzlich die jugendhilferechtliche Zuständigkeit bei dem Jugendamt am Zuweisungs-ort (Landkreis oder kreisfreie Stadt), dem der/die Minderjährige zugewiesen wurde, verbleibt – auch dann, wenn er in einem benachbarten Kreis, einer kreisfreien Stadt oder einer Sonderstatusstadt untergebracht wird.

Die ausländerrechtliche Zuständigkeit verbleibt beim Ausländeramt des Zuweisungsortes.

**Für Jugendämter, bei denen sich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge melden, für die ein Asylantrag gestellt werden soll, gelten die Punkte 4, 5 und 6 entsprechend.**

#### Kostenerstattung

Die Kostenerstattung erfolgt nach § 89d SGB VIII in Verbindung mit dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) in der derzeit gültigen Fassung.

Der Erlass vom 22. Dezember 1998 – VIII 9 – 52 k 0601/VIII 16.3 – 58 a 18 05 09 – (n. v.) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 17. Juni 2008

Hessisches Sozialministerium

IV 6.3 – 58 a 4100

– Gült.-Verz. 340 –

StAnz. 32/2008 S. 2065

671

### Durchführung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399)

Bezug: Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 24. März 1997 (StAnz. S. 1375) in der Fassung vom 3. September 2002 (StAnz. S. 3552)

#### Vorbemerkung

Mit dem Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen vom 5. Juli 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2008, wurden die bislang in dem Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge und anderer Personen und in dem Gesetz über die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften enthaltenen Regelungen in einem Gesetz zusammengefasst. Dies sollte der Rechtsklarheit und der Rechtsvereinfachung dienen. In dem Gesetz wird unter anderem die Erstattung von Aufwendungen, die den Landkreisen und Gemeinden für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach §§ 1 und 3 des Gesetzes entstehen, geregelt.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes erstattet das Land den Landkreisen und Gemeinden die Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen im Sinne von § 1 des Landesaufnahmegesetzes durch feste Beträge, die in einer Gesetzesanlage zu § 7 Abs. 1 festgelegt sind.

Abweichend hiervon werden nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Landesaufnahmegesetzes für die Aufnahme und Unterbringung von jungen Menschen die notwendigen Aufwendungen mit Ausnahme der Verwaltungskosten erstattet, wenn den Unterzubringenden Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe zu gewähren sind, die Unterzubringenden als Minderjährige unbegleitet in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und keine Personensorgeberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland haben; § 89d Abs. 3 des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), bleibt unberührt.

Darüber hinaus werden nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Landesaufnahmegesetzes die Kosten für die gesundheitliche Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen, soweit sie den Betrag von 10 226 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen, erstattet.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Ministerium der Finanzen wird Folgendes bestimmt.

**1. Voraussetzungen der Kostenerstattung für ausländische Flüchtlinge**

**1.1 Erstattungszeitraum**

Es wird vorausgesetzt, dass die Person, für die eine Kostenerstattung geltend gemacht wird, zu dem in § 1 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes aufgeführten Personenkreis gehört und der kommunalen Gebietskörperschaft nach der Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen und über die Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 696) zugewiesen und dort aufgenommen ist.

Für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 sind die Erstattungen auf längstens zwei Jahre begrenzt.

Bei Asylbewerbern endet der Erstattungszeitraum

- bei Anerkennung mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Anerkennungsbescheides, gegebenenfalls -urteils.
- bei Ablehnung spätestens zwei Jahre nach Rechtskraft des Ablehnungsbescheides, gegebenenfalls -urteils. Dies gilt auch bei einem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellten Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Die Erstattung endet ab dem Zeitpunkt, ab dem der Aufenthaltsort den zuständigen Behörden nicht bekannt ist und endet in jedem Fall ab dem Zeitpunkt, ab dem der Aufenthaltsort der betroffenen Person auch nicht ermittelt werden kann (Untertauchen).

Für Folgeantragsteller wird eine Kostenerstattung nur dann gewährt, wenn ein Asylfolgeverfahren durchgeführt wird.

**1.2 Erstattung fester Beträge (§ 7 Abs. 1)**

Die Gewährung von festen Beträgen ist ein Ersatz entstandener beziehungsweise entstehender Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung. Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist auch im Falle der Erhebung einer Gebühr nach der Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen und über die Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 696) als Leistungsgewährung anzusehen.

Kosten der Betreuung sind durch die Gewährung des festen Betrages abgegolten.

Maßgeblich für die Gewährung des festen Betrages für das gesamte Kalendervierteljahr sind der Status sowie die tatsächliche Leistungsgewährung an den jeweiligen Stichtagen 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

Je Flüchtling und Monat werden ab dem 1. Januar 2008 erstattet:

**den Städten**

Darmstadt	515,54 Euro
Frankfurt am Main	515,54 Euro
Offenbach am Main	515,54 Euro
Wiesbaden	515,54 Euro
Kassel	448,25 Euro

**den Landkreisen**

Bergstraße	448,25 Euro
Darmstadt-Dieburg	448,25 Euro
Groß-Gerau	448,25 Euro
Hochtaunus	448,25 Euro
Main-Kinzig	448,25 Euro
Main-Taunus	448,25 Euro
Odenwald	448,25 Euro
Offenbach	448,25 Euro
Rheingau-Taunus	448,25 Euro
Wetterau	448,25 Euro
Fulda	407,00 Euro
Gießen	407,00 Euro
Hersfeld-Rotenburg	407,00 Euro
Kassel	407,00 Euro
Lahn-Dill	407,00 Euro
Limburg-Weilburg	407,00 Euro
Marburg-Biedenkopf	407,00 Euro

Schwalm-Eder	407,00 Euro
Vogelsberg	407,00 Euro
Waldeck-Frankenberg	407,00 Euro
Werra-Meißner	407,00 Euro

**1.3 Jugendhilfe (§ 7 Abs. 2 Nr. 1)**

Für alle asylsuchenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist ein Clearingverfahren durchzuführen gemäß anliegendem Erlass vom 17. Juni 2008. Hinsichtlich der Kostentragung und -erstattung der Unterbringungs- und Betreuungskosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist wie folgt zu verfahren:

- A. 1. Nach Einreise in das Bundesland Hessen trägt das nach § 86 Abs. 7 Satz 2 des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – örtlich zuständige Jugendamt, welches die Minderjährige/den Minderjährigen in Obhut genommen und einen Jugendhilfebefehl festgestellt hat, die Kosten. Es stellt den Antrag auf Bestimmung des kostenerstattungspflichtigen Landes nach § 89d Abs. 3 SGB VIII und macht den Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem kostenerstattungspflichtigen Land geltend. Der Antrag auf Bestimmung des kostenerstattungspflichtigen Landes ist an das Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, 50735 Köln zu richten.
2. Das kostenerstattungspflichtige Land ist für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen und zwar unabhängig vom Stand des Asylverfahrens.
3. Der Antrag auf Bestimmung des kostenerstattungspflichtigen Landes hinsichtlich der Kostenerstattung nach Nr. 1 ist für alle Minderjährigen und jungen Volljährigen, denen Jugendhilfeleistungen gewährt werden, zu stellen.
4. Erfolgt die Zuweisung des Minderjährigen und damit verbunden der Wechsel der Zuständigkeit nach § 86 Abs. 7 SGB VIII vor Bestimmung des kostenerstattungspflichtigen Landes und dessen Kostenerstattungsversprechen, so betreibt das Jugendamt des Zuweisungsortes das Kostenerstattungsverfahren ab dem Zeitpunkt der Zuweisung. Für die Zeit von der Einreise bis zur Zuweisung betreibt das ursprünglich zuständige Jugendamt den Kostenerstattungsanspruch weiter.
5. Das örtlich zuständige Jugendamt regelt die Unterbringung und Betreuung der jungen Menschen (zum Beispiel Vollzeitpflege beziehungsweise Pflegestellen, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen) einschließlich der Kostenfragen.
6. Für die Durchführung des Clearingverfahrens in Hessen wurde bei den Jugendämtern der Haupteinreiseorte Frankfurt am Main und Gießen jeweils eine Clearingstelle sowie ein Aufnahmeheim eingerichtet. Die Personalkosten der Clearingstellen trägt das Land Hessen im Rahmen gesonderter Vereinbarungen.
7. Das Land erstattet für junge Menschen, die unter § 1 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz fallen, aus Mitteln des Landesaufnahmegesetzes einen Pauschbetrag für den Betreuungsaufwand, welcher bei den örtlichen Jugendämtern entsteht (allgemeiner sozialer Dienst und Amtsvormundschaft/Elternersatzfunktion), und zwar ab dem Zeitpunkt der Zuweisung. Bei Sonderstatusstädten erfolgt die Erstattung an den jeweiligen Landkreis zur Weiterleitung an die Sonderstatusstadt.

Es werden folgende Pauschbeträge erstattet; maßgebend ist die Zahl der Minderjährigen am 1. Januar eines jeweiligen Jahres:

10 bis 25 Minderjährige	0,25 Stellenanteile
26 bis 50 Minderjährige	0,50 Stellenanteile
51 bis 75 Minderjährige	0,75 Stellenanteile
76 bis 100 Minderjährige	1,00 Stellenanteile

Berechnungsgrundlage für die zu erstattenden Kosten ist in der Regel die Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b der Anlage I a zum Bundesangestelltentarifvertrag, höchstens können jedoch die tatsächlichen Kosten erstattet werden.

In begründeten Einzelfällen können mit Jugendämtern, die durch die Unterbringung und Betreuung der jungen Menschen besonders belastet sind, bei nachgewiesenem erhöhtem Bedarf besondere Vereinbarungen getroffen werden.